

**Verfahrensordnung zur orientierenden
Evaluation der Leistungen von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
mit und ohne tenure track
im Fachbereich 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport der
Johannes-Gutenberg-Universität Mainz**

(vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften, Medien und Sport
verabschiedet am 6. Juli 2005 und am 02.11.2022)

Laut § 54 Abs. 2 S. 2 Landeshochschulgesetz Rheinland-Pfalz muss frühestens drei Jahre nach der Einstellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und spätestens vor Ablauf des vierten Beschäftigungsjahres eine Evaluierung mit orientierendem Charakter stattfinden. Der Fachbereich Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz prüft den Leistungsstand von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in Forschung und Lehre nach dem im Folgenden festgelegten Evaluationsverfahren.

Geltungsbereich:

Diese Verfahrensordnung des Fachbereich 02 gilt für alle Juniorprofessuren mit und ohne tenure track, die ein sechsjähriges Beschäftigungsverhältnis innehaben. Für Juniorprofessuren mit einem 3+3 Beschäftigungsmodell gilt weiterhin die Verfahrensordnung des FB 02 vom 6. Juli 2005.

1. Evaluationsbericht der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors mit und ohne tenure track

Nach Ablauf von 36 Dienstmonaten nach der Einstellung beantragt die Juniorprofessorin / der Juniorprofessor die orientierende Evaluierung und legt der Dekanin / dem Dekan des FB 02 einen Evaluationsbericht vor, der folgendes beinhaltet:

A: Forschung

- (1) Eine Publikationsliste über den Evaluationszeitraum einschließlich einzureichender Manuskripte.
- (2) Die in der Publikationsliste aufgeführten Veröffentlichungen und Manuskripte. Die Manuskripte müssen in der Form vorgelegt werden, in der sie bei einem Journal eingereicht werden können.
- (3) Eine Auflistung der im Evaluationszeitraum gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge.
- (4) Eine Auflistung der bewilligten oder beantragten Drittmittel mit Angabe des Drittmittelgebers, des Projektthemas und ggf. des bewilligten Betrags.
- (5) Eine Auflistung der betreuten Promotionen.
- (6) Eine kurze Darstellung der wichtigsten Forschungsergebnisse im Evaluationszeitraum und der geplanten Forschungsarbeiten für die folgenden 3 Jahre mit Zeitplan (zusammen maximal 10 Seiten).

- (7) Ggf. weitere für die Forschungs-Evaluation relevante Angaben (wissenschaftliche Auszeichnungen, Gutachtertätigkeit, Funktion in wissenschaftlichen Gesellschaften, Auslandsaufenthalte etc.).

B: Lehre

- (1) Auflistung der abgehaltenen Lehrveranstaltungen mit Angabe der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- (2) Auflistung der durchgeführten Prüfungen.
- (3) Auflistung der betreuten Abschlussarbeiten.
- (4) Ergebnis der Studierendenbefragung von mindestens 2 Unterrichtsveranstaltungen unterschiedlicher Art; die Studierendenbefragung soll dabei nach einem im Fachbereich üblichen Verfahren durchgeführt und nach Möglichkeit vom Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung begleitet worden sein.
- (5) Auflistung von mindestens 1 Lehrveranstaltung, die von Fachkolleginnen oder Fachkollegen beobachtet wurde und mindestens einer weiteren Lehrveranstaltung, die von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung beobachtet wurde (Name der Lehrveranstaltung, Datum, Name der Beobachterin / des Beobachters).
- (6) Ggf. weitere für die Lehr-Evaluation relevante Angaben (Tätigkeit in Veranstaltungen zur Weiterbildung oder Veranstaltungen für Schülerinnen und Schüler, besuchte Fortbildungsveranstaltungen zur Lehre, Lehrkonzepte, Unterrichtsmaterialien etc.).

C: Akademische Selbstverwaltung

- (1) Auflistung der Gremienarbeit mit Angabe des Gremiums und des Zeitraums der Teilnahme.
- (2) Auflistung anderer Organisations-, Verwaltungs- oder Entwicklungstätigkeiten im Rahmen von Institut, Fachbereich oder Universität.

D: Angaben zur eigenen Weiterbildung, etwa Zertifikat des Weiterbildungsangebots des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung

Falls in einem oder mehreren Punkten die im Evaluationsbericht aufgeführten Leistungen den in Abschnitt 4 genannten Mindest-Kriterien nicht entsprechen, soll der Evaluationsbericht hierfür eine Begründung enthalten.

2. Evaluationskommission

Der Fachbereich richtet eine Evaluationskommission ein, bestehend aus drei Mitgliedern der Gruppe 1. Zwei von ihnen sollen dem von der Juniorprofessorin / dem Juniorprofessor vertretenen Fach angehören. Das dritte Mitglied soll aus einem anderen Fach des Fachbereichs kommen. Den Vorsitz führt die Dekanin / der Dekan; sie / er

kann dies an ein Mitglied delegieren. Die Juniorprofessorin / der Juniorprofessor kann ein Mitglied der Evaluationskommission vorschlagen.

3. Ablauf der orientierenden Evaluation

1. Die Evaluationskommission kann bis zu 2 externe Gutachterinnen oder Gutachter benennen, denen der Evaluationsbericht zugeschickt wird und die um eine Stellungnahme zur erbrachten Lehr- und Forschungsleistung gebeten werden. Die Juniorprofessorin / der Juniorprofessor kann auf der Einholung von bis zu 2 externen Gutachten bestehen und kann einen Vorschlag für eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter abgeben.
2. Die Evaluationskommission berät über den Leistungsstand der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors anhand des vorgelegten Evaluationsberichts, der Gutachten und weiterer eingeholter Stellungnahmen, etwa von Fachkolleginnen oder Fachkollegen und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung, die im Bericht als Lehrveranstaltungs-Beobachter genannt sind, unter Zugrundelegung der in Abschnitt 4 oder Abschnitt 5 festgelegten Kriterien.
3. Der Juniorprofessorin /dem Juniorprofessor wird im Gespräch, entweder mit der ganzen Evaluationskommission oder mit der/dem Vorsitzenden, eine Zusammenfassung des Evaluationsergebnisses mit den festgestellten Stärken und Schwächen mitgeteilt sowie eventuell resultierenden Empfehlungen für die restliche Zeit der Juniorprofessur. Über dieses Gespräch wird ein Protokoll geführt, das der Juniorprofessorin / dem Juniorprofessor ausgehändigt und beim Dekanat des Fachbereichs hinterlegt wird.
4. Bei Juniorprofessorinnen /Juniorprofessoren mit tenure track ist die Zusammenfassung des Evaluationsergebnisses mit den festgestellten Stärken und Schwächen sowie die daraus eventuell resultierenden Empfehlungen Gegenstand der Bewertung im Rahmen der Tenure-Evaluation.

4. Kriterien für die Feststellung eines adäquaten Leistungsstandes als Juniorprofessorin ohne tenure track /Juniorprofessor ohne tenure track

Für die Feststellung eines adäquaten Leistungsstandes als Hochschullehrer sind die folgenden Leistungen sowohl in der Forschung als auch in der Lehre erforderlich. Leistungen in der akademischen Selbstverwaltung sollen bei der Evaluation berücksichtigt werden, können aber fehlende oder mangelhafte Leistungen in Lehre oder Forschung nicht ersetzen.

A: Mindestvoraussetzungen für einen adäquaten Leistungsstand in der Forschung:

- (1) Aktive Publikationstätigkeit; in der Regel sollen mindestens 3 Publikationen in angesehenen Fachzeitschriften veröffentlicht sein. Dabei kann die Evaluationskommission ein publikationsfertiges und von einer Zeitschrift zum Abdruck angenommenes Manuskript als Publikation berücksichtigen.

- (2) Aktive Vortragstätigkeit; in der Regel sollen mindestens 2 Vorträge, davon einer auf einem internationalen Kongress, nachgewiesen werden.
- (3) Drittmittelinwerbung; zumindest ein ernsthafter Versuch in Form eines bei einer Forschungsförderungsinstitution eingereichten Antrags soll in der Regel nachgewiesen werden.

B: Mindestvoraussetzungen für einen adäquaten Leistungsstand in der Lehre:

- (1) Aktive Lehrtätigkeit; in der Regel soll die Durchführung von unterschiedlichen Lehrveranstaltungstypen nachgewiesen werden.
- (2) Gute Lehrqualität; in der Regel soll aus den Studierendenbefragungen und den Stellungnahmen der Lehrveranstaltungs-Beobachter hervorgehen, dass die Lehrqualität dem Standard des Fachbereichs Sozialwissenschaften, Medien und Sport entspricht; es muss der Wille und das Potential erkennbar sein, die Lehrqualität zu verbessern.
- (3) Prüfungserfahrung; in der Regel soll eine Mitwirkung als Prüfer bei mindestens 10 mündlichen oder schriftlichen Prüfungen (Bachelorprüfung, Masterprüfung Promotionsprüfung) vorliegen.
- (4) Erfahrung in der Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten; in der Regel sollen mehrere Abschlussarbeiten oder Promotionen eigenständig betreut oder zumindest mitbetreut werden.
- (5) Nachweis der eigenen Weiterbildung; dies kann durch die erfolgreiche Teilnahme am Weiterbildungsangebot des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung durch ein Zertifikat oder auch alternativ durch eine andere Weiterbildungsmaßnahme für Hochschullehrer innerhalb oder außerhalb der Universität Mainz nachgewiesen werden.

5. Kriterien für die Feststellung eines adäquaten Leistungsstandes als Juniorprofessorin mit tenure track /Juniorprofessor mit tenure track

Die Kriterien sowohl für die orientierende Evaluation als auch für die Tenure-Evaluation sind aus der für die jeweilige Tenure-Juniorprofessur zwischen den Präsidenten und der Dekanin / dem Dekan getroffenen Vereinbarung ersichtlich, die anlässlich der Berufung die Juniorprofessorin mit tenure track / der Juniorprofessor mit tenure track erhalten hat.

Mainz, den 2. November 2022

Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann
Dekan des FB 02 - Sozialwissenschaften,
Medien und Sport